

Synopsis / Vergleichsübersicht

Geschäftsordnung - Stadt Friesoythe – Beschlussene Fassung Wahlperiode 2016 – 2021	Geschäftsordnung - Stadt Friesoythe – Fassung Wahlperiode 2021 – 2026 - Verwaltungsvorschlag -	Hinweise / Erläuterungen
<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung des Rates</p> <p style="text-align: center;">für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften der Stadt Friesoythe</p> <p>Nach § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576, in der zurzeit gültigen Fassung , und gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Friesoythe vom 17. Juli 2009 beschließt der Rat der Stadt Friesoythe die folgende Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften:</p> <p>I. Abschnitt – Rat</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Einberufung des Rates</p> <p>(1) Die Ratsmitglieder werden grundsätzlich elektronisch über das Ratsinformationssystem</p>	<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung</p> <p style="text-align: center;">für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften der Stadt Friesoythe</p> <p>I. Abschnitt – Rat</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Einberufung des Rates</p> <p>(1) Die Ratsmitglieder werden grundsätzlich elektronisch über das Ratsinformationssystem unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen.</p>	<p>Lediglich redaktionelle Anpassung (Reduzierung des zweimal verwendeten Wortes „Rates“)</p> <p>Lediglich redaktionelle Anpassung bzw. redaktioneller Verzicht – Verweis / Zitat auf § 69 NKomVG nicht erforderlich, so auch nicht im NSGB-Muster vorsehen</p>

<p>unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsportal. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse usw. umgehend der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Ladung, Tagesordnung und Vorlagen für die Sitzungen werden den Ratsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.</p> <p>(2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der o. g. E-Mail, es sei denn, die Unterlagen sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Ratsinformationssystem hinterlegt. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt der Bereitstellung zum Abruf auf dem Server der Stadt. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf einen Tag abgekürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Tagesordnungspunkt soll grundsätzlich durch eine Vorlage vorbereitet sein.</p>	<p>Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsinformationssystem. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse usw. umgehend der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Ladung, Tagesordnung und Vorlagen für die Sitzungen werden den Ratsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.</p> <p>(2) unverändert</p>	<p>Begrifflichkeit „Ratsportal“ wird abgeändert in „Ratsinformationssystem“, um in diesem Absatz Spracheinheitlichkeit herzustellen.</p>
--	--	--

<p style="text-align: center;">§ 2 Öffentlichkeit der Sitzungen</p> <p>(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.</p> <p>(2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen.</p> <p>(3) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechnigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können von dem oder der Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Vorsitz und Vertretung</p> <p>(1) Die/der Ratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/er ruft die Tages-</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Öffentlichkeit der Sitzungen</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Vorsitz und Vertretung</p> <p>(1) unverändert</p>	
--	---	--

<p>ordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will sie/er selbst zur Sache sprechen, so soll sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an ihren/seinen Vertreter/-in abgeben.</p> <p>(2) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung 1 Vertreter/in oder Vertreter der/des Ratsvorsitzenden und legt die Reihenfolge der Vertretung fest.</p> <p>(3) Sind die/der Ratsvorsitzende und ihr/e oder sein/e Vertreter/in/nen und Vertreter verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Sitzungsverlauf</p> <p>Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung der Sitzung, 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, 3. Feststellung der Tagesordnung, 4. Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung, 5. Anfragen und Hinweise der Einwohner, 6. Bericht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der 	<p>(2) Der Rat bestimmt in seiner ersten Sitzung Vertreter/in/nen oder Vertreter der /des Ratsvorsitzenden und legt die Reihenfolge der Vertretung fest.</p> <p>(3) unverändert</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Sitzungsverlauf</p> <p>Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unverändert 2. unverändert 3. unverändert 4. unverändert 5. Bericht und Mitteilungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über wichtige Ange- 	<p>Die Festlegung der Anzahl der stv. Ratsvorsitzenden erfolgt in der konstituierenden Sitzung durch Beschluss; ansonsten wird die Formulierung empfohlen, wie sie auch in der bisherigen Geschäftsordnung verwendet wurde.</p> <p>Ziffer 5 alt (Anfragen und Hinweise der Einwohner) wird Ziffer 6 neu (Einwohnerfragestunde); zusätzlich ist zum Schluss des öffentlichen Sitzungsteils</p>
---	---	---

<p>Stadt, insbesondere über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses</p> <p>7. Mitteilungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, insbesondere Mitteilung zur Finanzlage der Stadt,</p> <p>8. Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses durch die oder den jeweiligen Ausschussvorsitzende /n,</p> <p>9. Anfragen und Hinweise der Einwohner,</p> <p>10. Bericht der Vertreter der Stadt aus den Aufsichtsgremien der städtischen Beteiligungsgesellschaften, aus Verbänden und Organisationen,</p> <p>11. Anträge und Anfragen aus der Mitte des Rates,</p> <p>12. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung.</p> <p>Nichtöffentliche Sitzung</p> <p>13. Bericht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt,</p> <p>14. Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände,</p> <p>15. Anträge und Anfragen aus der Mitte des Rats</p> <p>16. Schließung der Sitzung.</p>	<p>legenheiten der Stadt, insbesondere über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses</p> <p>6. Mitteilungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, insbesondere Mitteilung zur Finanzlage der Stadt,</p> <p>6. Einwohnerfragestunde,</p> <p>7. Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses durch die oder den jeweiligen Ausschussvorsitzende/n,</p> <p>8. Bericht der Vertreter der Stadt aus den Aufsichtsgremien der städtischen Beteiligungsgesellschaften, aus Verbänden und Organisationen,</p> <p>9. Anträge und Anfragen aus der Mitte des Rates,</p> <p>10. Einwohnerfragestunde</p> <p>Nichtöffentliche Sitzung</p> <p>11. unverändert</p> <p>12. unverändert</p> <p>13. unverändert</p> <p>14. unverändert</p>	<p>eine weitere Einwohnerfragestunde (hier: Ziffer 10 neu) vorgesehen; Die Ziffern 5 und 6 „alt“ (Bericht des Bürgermeisters und Mitteilungen des Bürgermeisters) werden reaktionell zusammengefasst und unter Ziffer 5 „neu“ geführt</p> <p>Der Passus „durch die oder den jeweiligen Ausschussvorsitzenden“ in Ziffer 7 entfällt in Entsprechung der tatsächlichen Sitzungspraxis.</p>
---	--	--

<p style="text-align: center;">§ 5 Sachanträge</p> <p>(1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich spätestens am 10. Tage vor der jeweiligen Ratssitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung behandelt.</p> <p>(2) Der Rat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Ratssitzung statt, entscheidet der Verwaltungsausschuss anstelle des Rates über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Rat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.</p> <p>(3) Die/der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Sachanträge</p> <p>(1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich oder elektronisch spätestens am 10. Tage vor der jeweiligen Ratssitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung behandelt.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p>	<p>Erweiterung der Möglichkeit der Antragstellung um die elektronische Antragsvariante (neben der schriftlichen Antragsvariante)</p>
---	---	--

<p style="text-align: center;">§ 6 Dringlichkeitsanträge</p> <p>(1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.</p> <p>(2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.</p> <p>(3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Rates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nach § 21 Abs. 3 zu unterbrechen.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Änderungsanträge</p> <p>Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Dringlichkeitsanträge</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Änderungsanträge</p> <p>unverändert</p>	
---	--	--

<p style="text-align: center;">§ 9 Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen</p> <p>Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Beratung und Redeordnung</p> <p>(1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der/dem Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig.</p> <p>(2) Die/der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu teilen.</p> <p>(3) Die/der Ratsvorsitzende kann zur Wahrung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Ratsvorsit-</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen</p> <p style="text-align: center;">unverändert</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Beratung und Redeordnung</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p>	
---	--	--

d) Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohnerinnen und Einwohner.

**§ 11
Anhörungen**

Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so soll die Redezeit für diese Person auf fünf Minuten begrenzt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

**§ 12
Persönliche Erklärungen**

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen.

**§ 13
Ordnungsverstöße**

(1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem/der Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.

**§ 11
Anhörungen**

unverändert

**§ 12
Persönliche Erklärungen**

unverändert

**§ 13
Ordnungsverstöße**

(1) unverändert

<p>(2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die/der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die/der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 10 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.</p> <p>(3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Abstimmung</p> <p>(1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die Abstimmungsfrage ist so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Die/der Ratsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.</p>	<p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Abstimmung</p> <p>(1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die/der Ratsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.</p>	<p>Dass die Abstimmungsfrage mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann, regelt bereits § 14 Abs. 3. Daher kann diese Regelung in diesem ersten Absatz ersatzlos entfallen.</p>
--	--	---

<p>(2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der/dem Ratsvorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis zu ermitteln. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Rat dies vor der Abstimmung beschließt.</p>	<p>(2) unverändert</p>	
<p>(3) Der/die Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.</p>	<p>(3) unverändert</p>	
<p>(4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.</p>	<p>(4) unverändert</p>	
<p>(5) Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Ratsvorsitzenden zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und der/dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die/der es dann bekannt gibt.</p>	<p>(5) unverändert</p>	

<p style="text-align: center;">§ 15 Wahlen</p> <p>Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 14 Abs. 5 entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Wahlen</p> <p>unverändert</p>	
<p style="text-align: center;">§ 16 Anfragen</p> <p>Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr kann Anfragen, die stadtbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Wenn diese nach § 4 h) oder § 4 n) in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie fünf Tage vor der Ratssitzung bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Die/der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Anfragen</p> <p>Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr kann Anfragen, die stadtbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Wenn diese nach § 4 Nr. 9 in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie fünf Tage vor der Ratssitzung bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Die/der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.</p>	<p>Redaktionelle Richtigstellung – weder gab es in der bisherigen Geschäftsordnung einen § 4 h) noch einen § 4 n)</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Einwohnerfragestunde</p> <p>(1) Entsprechend § 4 dieser Geschäftsordnung finden in den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse Einwohnerfragestunden statt, die als „Anfragen und Hinweise der Einwohner“</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Einwohnerfragestunde</p> <p>(1) Entsprechend § 4 dieser Geschäftsordnung finden in den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse Einwohnerfragestunden statt. Die</p>	<p>vgl. § 4 Nr. 6 + 10; vorgeschlagen wird eine Einwohnerfragestunde am Anfang und am Ende einer jeweiligen Sitzung</p>

<p>bezeichnet werden. Die Fragestunde wird von der/dem Ratsvorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Friesoythe kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung oder zu anderen Themen, die in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fallen, stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen. Anfragen für die Einwohnerfragestunde können auch online bis um 12.00 Uhr am Tage vor der Sitzung auf der Internetseite der Stadt Friesoythe eingereicht werden.</p> <p>(3) Die Fragestellerin oder der Fragesteller haben sich vor der Äußerung zur Sache mit Namen und Wohnort vorzustellen.</p> <p>(4) Die Fragen werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beantwortet. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selber beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Protokoll</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Sie/er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer.</p>	<p>Fragestunde wird von der/dem Ratsvorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Protokoll</p> <p>(1) unverändert</p>	
--	--	--

<p>Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach der Genehmigung des Protokolls zu löschen.</p> <p>(2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.</p> <p>(3) Das Protokoll ist von der/dem Ratsvorsitzenden, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und der Protokollführerin/ dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern innerhalb von 10 Tagen nach jeder Ratssitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Rat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers, der</p>	<p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p>	
--	---	--

<p>Bürgermeisterin/des Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.</p> <p>(4) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.</p> <p>(5) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.</p>	<p>(4) unverändert</p> <p>(5) unverändert</p>	
<p style="text-align: center;">§ 19 Fractionen und Gruppen</p> <p>(1) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.</p> <p>(2) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fractionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.</p> <p>(3) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Fractionen und Gruppen</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p>	

<p>ersten Ratssitzung sind die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.</p> <p>(4) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.</p> <p>(5) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Stadt (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 30. April des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorzulegen ist.</p> <p>II. Abschnitt – Verwaltungsausschuss</p> <p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses</p> <p>Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 11 und 17 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.</p>	<p>(4) unverändert</p> <p>(5) unverändert</p> <p>II. Abschnitt – Verwaltungsausschuss</p> <p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses</p> <p style="text-align: center;">unverändert</p>	
--	---	--

<p style="text-align: center;">§ 21 Einberufung des Verwaltungsausschusses</p> <p>(1) Der Verwaltungsausschuss wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.</p> <p>(2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann diese Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern in Abschrift nachrichtlich zuzuleiten.</p> <p>(3) In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Protokoll des Verwaltungsausschusses</p> <p>Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird allen Ratsmitgliedern innerhalb von 10 Tagen nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Einberufung des Verwaltungsausschusses</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Protokoll des Verwaltungsausschusses</p> <p>unverändert</p>	
--	---	--

<p>III. Abschnitt – Ausschüsse</p> <p style="text-align: center;">§ 23</p> <p>Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse</p> <p>(1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.</p> <p>(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. In nichtöffentlicher Sitzung werden unabhängig davon, ob jeweils entsprechende Gründe den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern, die folgenden Gegenstände behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundstücksangelegenheiten • Personalangelegenheiten • Vergaben • Verhandlungen mit Gewerbeansiedlungswilligen. <p>(3) Für jedes Ausschussmitglied ist ein/e Vertreter/in zu benennen. Vertreter/innen können sich auch untereinander vertreten. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich seine/n Vertreter/in und den/die Vorsitzende/n zu benachrichtigen. Ist auch sein/e Vertreter/in verhindert, so kann es durch jedes andere Mitglied der Fraktion oder Gruppe vertreten werden.</p>	<p>III. Abschnitt – Ausschüsse</p> <p style="text-align: center;">§ 23</p> <p>Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>gestrichen</p>	<p>Regelung ist kommunalrechtlich im Rahmen des Feststellungsbeschlusses nach § 71 NKomVG zur Ausschussbildung zu treffen bzw. außerhalb der Geschäftsordnung;</p>
--	---	--

<p><i>Alternativ:</i></p> <p>Jedes Ausschussmitglied kann durch jedes andere Mitglied ihrer bzw. seiner Fraktion oder Gruppe vertreten werden.</p> <p>(4) Die Einladung zu Ausschusssitzungen einschließlich der Vorlagen und Verwaltungsberichte und die Niederschriften über die Sitzungen sind allen Ratsmitgliedern zu übersenden.</p> <p>(5) Abweichend von § 1 Abs. 1 entfällt in der Ladung der Hinweis auf die Abkürzung der Ladungsfrist.</p> <p>(6) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung abweichend von § 59 Abs. 3 Satz 5 NKomVG während der Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erweitert werden.</p>	<p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p> <p>(5) unverändert</p>	
---	--	--

